

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Arenrath vom 30.09.2025**

Der Gemeinderat Arenrath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Arenrath werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses außer Kraft.

### **§ 5 Privatrechtliche Vereinbarung**

Mit ortsfremden Benutzern werden privat-rechtliche Nutzungsvereinbarung geschlossen.

§ 6

**Hausrecht**

Der Ortsbürgermeister hat jederzeit die Möglichkeit in Absprache mit den Beigeordneten die Benutzung der Bürgerhalle abzulehnen.

Arenrath, den 30.09.2025

Ortsgemeinde Arenrath



Sascha Reuter

Ortsbürgermeister

## A n l a g e

### zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Arenrath für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- 1.1 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen inkl. Tisch- und Stuhlreihen, die auf Erwerb ausgerichtet ist, am ersten Tag 250,00 €  
jeder weitere Tag 150,00 €  
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, dass die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)
- 1.2 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen mit Stuhlreihen ohne Tische (z.B. Literaturlesungen, Konzerte, Theater- und Filmvorführungen), die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag 115,00 €  
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, dass die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)
- 1.3 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet ist,  
großer Saal, pro Tag 100,00 €  
kleiner Saal, pro Tag 75,00 €  
Anbau / Proberaum 30,00 €  
Anbau / kleiner Raum 20,00 €  
Küchenbenutzung 25,00 €
- 1.4 für Familienfeiern (private Veranstaltungen),  
großer Saal 100,00 €  
kleiner Saal 75,00 €
- 1.5 für Polterabende und Silvesterabende  
großer Saal 150,00 €  
kleiner Saal 100,00 €  
bei diesen Veranstaltungen sollten nur die alten Tische und Stühle verwendet werden.

- 1.6 für jede Veranstaltung, bei der lediglich der Vorplatz oder Vorraum/Pausenhalle sowie die Toilettenanlage (ohne Sitzungsraum und Küche) benutzt werden, pro Tag 50,00 €
2. Neben den Entgeltsätzen nach Ziffer 1 wird für Strom, Wasser und Abwasser eine Pauschale erhoben:
- |   |  |         |
|---|--|---------|
| großer Saal, pro Tag                                  |  | 30,00 € |
| kleiner Saal, pro Tag                                 |  | 20,00 € |
| für den Vorplatz, Vorraum, Anbau - Proberaum, pro Tag |  | 10,00 € |
3. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Die Benutzungsordnung ist zu beachten. Eine Endreinigung erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde.
- Die Kosten der Endreinigung betragen:
- |                      |  |         |
|----------------------|--|---------|
| Für die ganze Halle: |  | 50,00 € |
| Für die halbe Halle: |  | 40,00 € |
- Der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
4. Tische und Stühle aus dem Gemeinde- und Vereinshaus werden gegen Gebühr an Ortsansässige für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden.
- |  |          |        |
|--|----------|--------|
| Für die Entleihung wird folgende Gebühr erhoben: | je Tisch | 5,00 € |
|  | je Stuhl | 0,50 € |
- Die Mindestgebühr für die Entleihung beträgt 10,00 €.
5. Porzellan und Besteck wird nach Menge abgerechnet.
6. Gebührenfrei steht das Gemeinde- und Vereinshaus wie folgt zur Verfügung:
- 6.1 dem Musikverein für Proben
  - 6.2 allen Ortsvereinen und Gruppen für Versammlungen und Schulungen,
  - 6.3 innerörtlichen Parteien für Wahlversammlungen und Kundgebungen
  - 6.4 der VHS (Volkshochschule) für Schulungsabende
  - 6.5 gemeinnützigen Verbänden, soweit die Gemeinnützigkeit hierbei in Betracht kommt, wie z. B. DRK-Blutspendetermine.
  - 6.6 Dem Verbandsgemeinderat für Sitzungen

7. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.